

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

R I C H T L I N I E N ZUR FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN MIT KRIEBSTEIN UND SAN COSTANZO VOM 17. JULI 2003
--

I. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Begegnungen zwischen der Bevölkerung von Kriebstein und San Costanzo.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (3) Zur Begegnungsförderung zwischen den Gemeinden wird ein Jahresprogramm vom Vorstand des Partnerschaftskomitees koordiniert und aufgestellt. Wünsche der Gemeinde sollen dabei berücksichtigt werden. Die im jeweiligen Jahresprogramm erfassten Begegnungen genießen bei der nachfolgend aufgeführten Zuschussgewährung Vorrang vor nachträglich gemeldeten Begegnungen.

II. Ziele der Begegnungen

- (1) Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit aufgebaut sein.
- (2) Das Programm der Besuchs- oder Austauschreise muss Gewähr für eine echte Begegnung und eine nachhaltige Förderung des Partnerschaftsgedankens bieten.
- (3) Bei Vereinsfahrten sollten nach Möglichkeit Aktivitäten wie Wettkämpfe bzw. Auftritte im Programm enthalten sein.
- (4) Reine Besuchs- und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

III. Förderung der Begegnungen

1. Fahrkostenzuschuss

Für Fahrten in Partnergemeinden werden Fahrkostenzuschüsse nach folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Personenkreis

Personen, die

- in Weisenbach wohnen,
- eine Schule in Weisenbach besuchen,
- Mitglied in einer Jugendgruppe, einem Verein oder einer Organisation in der Gemeinde sind.

b) Zuschusshöhe

Der Fahrkostenzuschuss beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts

- für Erwachsene höchstens 20 Euro,
- für Jugendliche bis 18 Jahren beträgt der Zuschuss das 1,5-fache des Satzes für Erwachsene, jedoch höchstens 30 Euro.

Für die Bezuschussung der Fahrtkosten steht pro Jahr jedoch maximal ein Betrag von 2.000 Euro zur Verfügung.

Alle Zuschussmöglichkeiten (z. B. von der EU, der Bundesrepublik, des Landes und Landkreises) sind vom Antragsteller auszuschöpfen.

An der Begegnung müssen mindestens Personen teilnehmen.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN

0.8

c) Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Anträge auf Aufnahme in das Jahresprogramm für Begegnungen in den Partnergemeinden sind bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Vorstand des Partnerschaftskomitees einzureichen. Später eingehende Anträge können in begründeten Fällen nur dann berücksichtigt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel bereit stehen.
2. Anträge sind mit einer detaillierten Erläuterung zu versehen, aus der sich die
 - Art der Maßnahme
 - die Bezeichnung des Trägers
 - der Partner der Begegnung
 - Zeit und Ort der Begegnung
 - die Teilnehmerzahl mit Angabe der Jugendlichen
 - eine kurze Beschreibung des Programminhaltsergeben.
3. Das Partnerschaftskomitee entscheidet über die Aufnahme des Antrags in das jeweilige Jahresprogramm.
4. Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
5. Der Zuschuss wird nach Durchführung der Fahrt ausbezahlt. Eine Abschlagszahlung vor Fahrtbeginn kann gewährt werden.

d) Abrechnung und Prüfung

1. Nach Durchführung der bewilligten Maßnahme ist spätestens nach 6 Wochen ein Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (siehe Anlage 2) sowie ein kurzer Sachbericht dem Partnerschaftskomitee vorzulegen. Außerdem ist ein Bericht für den Gemeindeanzeiger zu verfassen.
2. Bei Gewährung von Abschlagszahlungen ist, falls die Maßnahme nicht oder nicht in dem der Antragstellung zugrundeliegenden Umfang durchgeführt wurde, die Abschlagszahlung in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

2. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann das Partnerschaftskomitee Ausnahmen der vorstehenden Richtlinien zulassen.

3. Mittelverwendung

Über die Verwendung der Finanzmittel legt das Partnerschaftskomitee der Gemeindeverwaltung jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres Rechenschaft ab.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juli 2003 in Kraft.

Weisenbach, 17. Juli 2003

Toni Huber
Bürgermeister